

Bekanntmachung

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlskron

Inkrafttreten nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat Karlskron hat in seiner Sitzung am 27.07.2026 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.07.2026 festgestellt.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 25.09.2026 (AZ 30-6100-FNP) gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Bauamt der Gemeinde Karlskron, Hauptstr.34, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Homepage der Gemeinde Karlskron (www.karlskron.de) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch tritt der Flächennutzungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die rechtsverbindliche Planung mit Unterlagen zusätzlich in das Internet eingestellt (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>)

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](#) wird hingewiesen.

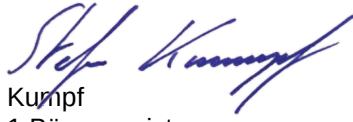
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach [§ 214 Abs. 2a BauGB](#) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften [des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Karlskron, den 14.10.2026

Gemeinde Karlskron


Kumpf
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag am 14.10.2026

abgenommen am _____